

Informationen über die Primus Invest GmbH und ihre Dienstleistungen



20. Oktober 2007
25. Februar 2020
Letzte Überarbeitung

Die Primus Invest GmbH wurde 2006 gegründet und besitzt die Konzession für Vermögensberatung und Vermittlung von Wertpapiergeschäften nach §4 WAG 2018, welche ihr durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, erteilt wurde.

Die Primus Invest GmbH (kurz PI) hat ihren Firmensitz in Linz an folgender Adresse:

Primus Invest GmbH
Rudigierstraße 8a
4020 Linz
Telefon: 0732 / 77 41 29 – 0
FAX: 0732 / 77 41 29 – 40
Bürozeiten: Mo-Do 0900 – 1600 Uhr, Fr 0900 – 1400 Uhr

Die Primus Invest GmbH berät über die Veranlagung von Kundenvermögen (§3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018). Weiters nehmen wir Aufträge an und übermitteln sie gemäß §3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018.

Die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bezieht sich nur auf übertragbare Wertpapiere gemäß §1 Z 7 lit. a WAG 2018 und auf Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß §1 Z 7 lit. c WAG 2018.

Vereinfacht ausgedrückt: die PI berät über die Veranlagung von Kundenvermögen bezüglich Aktien, Anleihen und in Österreich zugelassenen Investmentfonds. Als Resultat dieser Beratung vermitteln wir die Aufträge zur Durchführung der Transaktionen an unsere Partnerbanken, derzeit an die Oberbank AG bzw. an die Hello bank! (BNP Paribas S.A. Niederlassung Österreich).

Weiters beraten wir die Kapitalanlagegesellschaft der Oberbank, die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., bezüglich der Veranlagung der von uns initiierten Investmentfonds.

Über die PI können auch Bausparverträge abgeschlossen werden – unser Partner dafür ist die Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die PI hat eine Berufshaftpflichtversicherung bei Allianz Global Corporate & Specialty SE abgeschlossen. Weitere Informationen darüber finden Sie unter <http://www.hoeher.info/>. Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) sind wir nicht Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung AEW. Dadurch entsteht keinerlei Regress Risiko für unser Unternehmen (Solidarhaftung für Verfehlungen von bspw. AMIS und AvW)

Kundeneinstufung

Die PI hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich Privatkunden. Der Gesetzgeber betrachtet Privatkunden als ‚besonders schutzwürdig‘ und die PI versteht folgende Gruppen darunter: Privatpersonen, Gewerbetreibende, Freiberufler und Stiftungen.

(1) Die Primus Invest geht davon aus, dass die im Anlegerprofil festgehaltenen Angaben des Kunden vollständig und richtig sind. Die PI prüft daher diese Angaben nicht nach.

(2) Die Angaben des Kunden im Anlegerprofil sind die Grundlage für die Anlagestrategie, die die PI dem Kunden vorschlägt. Nachteile, die dem Kunden aufgrund unvollständiger bzw. unrichtiger Angaben entstehen, hat der Kunden ausschließlich selbst zu tragen. Dies gilt auch für Unterlagen, die der Kunde PI zur Verfügung stellt.

(3) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, könnten die vermittelten Produkte nicht mehr für ihn geeignet bzw. angemessen sein. Will der Kunde in diesem Fall wieder beraten werden, so hat er der Primus Invest Änderungen ohne Aufforderung mitzuteilen. PI ist nämlich nicht verpflichtet, sich nach Durchführung des Vermittlungsauftrags zu erkundigen, ob sich die persönlichen Verhältnisse geändert haben und damit das vermittelte Produkt für den Kunden eventuell nicht mehr geeignet bzw. angemessen ist.

(4) Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, die geeignet sind, seine Kundeneinstufung zu beeinflussen, hat er diese der PI unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen.

(5) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm unterfertigter Auftrag erst durch die Annahme des jeweiligen Produktpartners zustande kommt. Ob der Vertrag zustande kommt, liegt daher im alleinigen Ermessen des Produktpartners. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

Anlageberatung

Die PI erbringt die Dienstleistung der Anlageberatung im Wertpapiergeschäft nicht unabhängig. In der Anlageberatung haben wir daher den Fokus auf Finanzinstrumenten, die von Entitäten emittiert werden, die in enger Verbindung zur PI stehen. Ergänzt wird das Beratungsangebot durch eine Palette an Fremdprodukten.

Die PI führt nach Abschluss der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der „Geeignetheit“ der empfohlenen Finanzinstrumente, die auf Ihrem Depot verwahrt sind, durch.

Als nicht unabhängig beratender Finanzdienstleister können wir Vorteile von Dritten erhalten – vorausgesetzt, dass der Vorteil mit einer Wertpapierdienstleistung oder Nebendienstleistung zusammenhängt und die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert. Dies ist dadurch gegeben, dass eine qualifizierte Beratung vor Ort stattfindet. Sofern wir Vorteile erhalten, werden wir Ihnen diese offenlegen. Jährlich im Nachhinein erhalten Sie eine Information über die tatsächliche Höhe der angenommenen Vorteile. Vorteile sind Gebühren, Provisionen oder andere monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen. Nichtmonetäre Zuwendungen sind beispielsweise Marktcommentare, Researchmaterialien, Schulungsangebote und Ähnliches, die die PI von dritten Produkthanbietern erhält.

Investmentfonds

Investmentfonds spielen in der Anlageberatung der PI eine elementare Rolle. Das Prinzip der Diversifikation bzw. die Möglichkeit, mit kleineren Anlagebeträgen zu günstigen Kosten eine globale Streuung vornehmen zu können und den Status eines Sondervermögens zu besitzen, gibt es bei keinem anderen Anlageprodukt.

Im Bereich der Investmentfondsberatung setzen wir den Schwerpunkt auf die Investmentfonds der 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H., da wir die KAG bei Certus, Primus und Focus Dividend beraten. Ergänzt wird das Angebot durch eine Auswahl an Fremdfonds.

machmehr.at

Ergänzend zur Anlageberatung und der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen hat die Primus Invest GmbH auch eine Möglichkeit geschaffen, mittels execution only – also beratungsfrei – den Focus Dividend online zu besparen, zu kaufen und zu verkaufen. Alle Informationen dazu sind auf der dafür vorgesehenen Internetseite www.machmehr.at zu finden.

Kommunikation zwischen Kunde und Finanzdienstleister

Der Kunde hat die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per FAX oder per E-Mail in deutscher oder englischer Sprache während der Geschäftszeiten mit der Primus Invest GmbH zu kommunizieren. Aufträge des Kunden können persönlich oder schriftlich in deutscher Sprache übermittelt werden. Bei Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung ist auch die Übermittlung auch auf telefonischen Weg über das Mobiltelefon des jeweiligen Beraters möglich. Telefonate über das Festnetz der PI werden nicht aufgezeichnet, während Telefonate über die Mobiltelefone aufgezeichnet werden und fünf Jahre aufbewahrt werden. Da dies eine gesetzliche Vorgabe ist, sind Gespräche ausschließlich über die Mobiltelefone zu führen, sofern sie zu Aufträgen führen oder diese zum Inhalt haben. Diese Telefonate können vom Kunden angefordert werden. Es werden nur jene Gespräche aufbewahrt, die einen Auftrag zum Inhalt haben bzw. zu einem Auftrag führen.

Die PI übermittelt dem Kunden auf Wunsch Informationen über den Stand seines Auftrages. Dem Kunden wird ehest möglich nach Ausführung eines Auftrages übermittelt.

Die PI nimmt unter keinen Umständen Kundengelder entgegen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kunden und der Primus Invest GmbH wird grundsätzlich die Geschäftsführung (Beschwerdestelle) eingeschaltet – ein reibungsloser Ablauf der Geschäftstätigkeit sowie höchste Kundenzufriedenheit haben oberste Priorität.

Gesprächsdokumentation

Sie erhalten vor jedem Wertpapierkauf ein Beratungsprotokoll bzw. ein Gesprächsprotokoll sowie eine Kostenauskunft. Im telefonischen Geschäft mit Finanzinstrumenten erhalten Sie diese Dokumente im Nachhinein. Das Beratungsprotokoll mit Kostenauskunft kann auf Kundenwunsch auch im Nachhinein übermittelt werden, um Verzögerungen in der Orderweiterleitung zu vermeiden. Im Beratungsgeschäft wird mit dem Beratungsprotokoll dokumentiert, wie die angebotenen Finanzinstrumente zu Ihren Zielen und Bedürfnissen passen. Im beratungsfreien Geschäft (Annahme und Weiterleitung von Aufträgen) wird dokumentiert, inwieweit dieses Geschäft Ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessen ist.

Bei bestimmten Wertpapieren sind zusätzliche Produktinformationen (Basisinformationsblätter) erforderlich. Die Basisinformationsblätter sind von allen Produkthanbietern gleich ausgestaltet, damit haben Sie die Möglichkeit, die einzelnen Produkte zu vergleichen.

Im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots und Zeichnungsberechtigungen weisen wir Sie darauf hin, dass diese Dokumente jeweils dem Auftraggeber zugestellt werden. Die Dokumente werden entweder persönlich ausgehändigt oder per Mail zugestellt, falls Sie nicht anwesend sind.

Kostentransparenz

Vor jeder Wertpapiertransaktion erhalten Sie eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten und deren möglicher Auswirkung auf die Rendite des Wertpapiers. Die Kosten werden als absoluter Betrag und als Prozentsatz ausgewiesen. Im Zusammenhang mit Telefongeschäften erhalten Sie den Kostenausweis im Nachhinein.

Jährlich im Nachhinein erhalten Sie zudem eine Übersicht aller tatsächlich angefallenen Kosten.

Ausführungsgrundsätze im Handel mit Finanzinstrumenten

Vorbemerkung

Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der PI zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die PI auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die PI über die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die PI davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die PI wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner ergänzend andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

Maßgebliche Ausführungskriterien

Gemäß dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen angemessene Maßnahmen treffen, um bei der Ausführung von Kundenaufträgen das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen („Best Execution Policy“).

Die PI hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Auftragsausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Dabei unterscheiden wir

zwischen „Geschäften an Börsen“ und „außerbörslichen Geschäften (Festpreisgeschäften)“. Wenn die Bank direkt mit den Börsen verbunden ist, werden Aufträge direkt an diese weitergeleitet, in allen anderen Fällen bedienen wir uns qualifizierter Dritter, sogenannter Zwischenkommissionäre (Broker). Bei der Auswahl des jeweiligen Ausführungsplatzes bzw. Dritten berücksichtigen wir gemäß WAG 2018 in der Entscheidungsfindung folgende Kriterien (die Aufzählung erfolgt ohne jegliche Priorität):

- Die Art des Auftrages
- Die Sicherheit der Ausführung
- Die Wahrscheinlichkeit der Ausführung
- Die Geschwindigkeit der Ausführung
- Die mit der Ausführung verbundenen Kosten
- Alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Kriterien

Die Gewichtung der Kriterien erfolgt innerhalb der PI mit
40 % nach der Sicherheit der Ausführung,
30 % nach der Durchführungsgeschwindigkeit,
30 % nach den Kosten.

Aus den oben angeführten definierten Parametern ergibt sich, dass für die PI nur solche Handelspartner in Frage kommen, die unseren Partnerbanken eine Kommunikation via SWIFT (Nachrichtenmedium) anbieten können. In unseren Ausführungsgrundsätzen unterscheiden wir auch nicht zwischen den einzelnen Kundengruppen. Die Ausführungsgrundsätze gelten für alle Kunden gleichermaßen.

Vorrang von Weisungen

Der Kunde kann der PI Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Benennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich machen, werden von der PI nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. Solche Weisungen gehen diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

Hinweis: Liegt eine Weisung vor, wird die PI den Auftrag nicht gemäß diesen „Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung“ über die Partnerbank ausführen lassen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die PI über die Partnerbank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.

Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn der Kunde über die Partnerbank ein Wertpapier mit einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft) will. In diesem Fall entfällt eine Ausführung im oben genannten Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet.

Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

Die PI leitet Kundenorders unverzüglich über die betreffende Partnerbank an die Börsen, wo das Wertpapier notiert, weiter. Kundenorders, die die PI außerhalb der Bürozeiten, Börsehandelszeiten bzw. an Feiertagen erhält, werden an der Börse platziert, sobald diese den Handel wieder aufnimmt bzw. die Büros von PI und Partnerbank geöffnet sind.

Verzinsliche Wertpapiere

Die Partnerbanken bieten die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere während der Emissionsphase direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft zwischen Bank und Kunde nicht zustande kommt, führt die Bank Kundenaufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Sofern die Größe der Order eine Ausführung an der Börse möglich erscheinen lässt, werden wir Orders in verzinslichen Wertpapieren an einer Börse ausführen, an der ein Handel und eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich sind.

Aktien

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien wird die Partnerbank in der Regel im Wege der Kommission wie folgt ausführen:

(a) Wenn die Wertpapiere nur an einer Börse gehandelt werden (single listing), platzieren wir die Order an dieser Börse.

(b) Wenn die Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt werden (multiple listing), platzieren wir die Order an der Heimatbörse des Wertpapiers.

Ausgenommen von dieser Regelung sind in Deutschland die Werte des DAX, SDAX, MDAX und TECDAX, die meist in Xetra und nicht an der Heimatbörse platziert werden. Bei Nebenwerten wird die aktuelle Liquidität der Börseplätze verglichen und danach entschieden.

Orders in österreichischen Aktien werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt.

Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Partnerbank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen.

Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten.

Soweit im Einzelfall die Art oder der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Als Beispiel sei hier der Handel mit außereuropäischen Papieren genannt, die für kleine Stückzahlen einen sinnvollen Handel in europäischen Handelsplätzen möglich machen und dem Kunden bei Fehlen eines Fremdwährungsverrechnungs-kontos die Wechselgebühren ersparen.

Wertpapierneuemissionen In- und Ausland

Wenn die Partnerbank nicht im Konsortium vertreten ist, werden die Zeichnungsaufträge von der Partnerbank an eine im Konsortium vertretene Bank gegeben, wo die Partnerbank die größten Chancen für eine Zuteilung sieht. Die Zuteilung der Kundenorders erfolgt nach dem Zuteilungsschlüssel des Konsortialführers oder prozentuell vom erhaltenen Wertpapiervolumen. Sollte die Partnerbank keine Zuteilung erhalten, erlöschen die Zeichnungsaufträge der Kunden.

Unabhängig von dem entsprechenden Zuteilungsverfahren wird die PI darauf achten, dass die Zuteilung im Interesse aller Kunden fair und wenn möglich in handelbaren Mindestgrößen erfolgt.

Bezugsrechte

Orders in österreichischen Bezugsrechten werden im vollelektronischen Handel (Xetra) ausgeführt. Bei der Ausführung einer Order im Ausland bedient sich die Partnerbank geeigneter anderer Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen (Broker), die über einen Zugang zu dem jeweiligen Ausführungsplatz verfügen.

Diese Broker werden die Order dann auftragsgemäß an die Börse weiterleiten. Bezugsrechte, wo die Partnerbank keine Kundenorder erhalten hat, wird diese versuchen, interessewährend für den Kunden am letzten Handelstag zu verkaufen. Sollte kein Bezugsrechtshandel zustande kommen, verfallen die Bezugsrechte wertlos.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich die Partnerbank im Interesse der Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

Zertifikate, strukturierte Anleihen, Optionsscheine

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Zertifikaten, strukturierten Anleihen oder Optionsscheinen wird die PI in der Regel im Wege der Kommission über die Heimatbörse des Wertpapiers zur Ausführung weiterleiten.

Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.

Die Partnerbank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich gesetzmäßig aus. Bei Ausführung von Aufträgen von Investmentfonds, die spezifisch zum Börsenhandel aufgelegt worden sind (Exchange Traded Funds), wird die PI die Order an der Heimatbörse ausführen, an der die Fonds notiert sind, analog von Aktien. Auch hier kann es zu Abweichungen kommen, wenn geringe Stückzahlen einen Handel auf Euro Handelsplätzen sinnvoll werden lassen.

Devisenkassageschäfte im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften

Sollte der Kunde nicht ausdrücklich ein Festpreisgeschäft für die Devisentransaktion wünschen, wird der Auftrag zum Fixingkurs der Partnerbank abgerechnet. Dieser Fixingkurs wird einmal täglich zwischen 13.00 und 13.30 Uhr unter Berücksichtigung der angesammelten Aufträge und der Marktverhältnisse festgelegt.

Schlussbemerkung

Für nicht sofort oder am ersten Gültigkeitstag ausgeführte Aufträge übernimmt die Partnerbank die rechtliche Verwaltung des Auftrages sowie die Informationsgabe bei etwaigen Kapitalmaßnahmen, die zum Erlöschen eines Auftrages führen. Weitere Nachsorgepflichten wie z. B. die Überwachung, ob ein Auftrag zur Ausführung gelangt, übernimmt die Partnerbank bzw. die PI nicht. Sie wird den Kunden auf Nachfrage jedoch über den Status seines Auftrags informieren.

Die Grundsätze der Auftragsausführung werden regelmäßig – zumindest jedoch einmal jährlich – überprüft und, sofern hierfür Erfordernisse bestehen, angepasst. Über jede wesentliche Änderung der Grundsätze der Auftragsausführung werden die Kunden unverzüglich unter Verwendung eines geeigneten Mediums informiert.

Derzeit mögliche Börsen

Land Börse

Österreich Börse Wien

Belgien Euronext Brussels

China Hong Kong Stock Exchange

Deutschland Xetra (elektronische Handelsplattform)

Deutschland Börse Hamburg

Deutschland Börse Stuttgart

Finnland Helsinki Stock Exchange

Griechenland Athens Stock Exchange

Irland Irish Stock Exchange

Japan Tokyo Stock Exchange

Kroatien Zagreb Stock Exchange

Litauen NASDAQ OMX Vilnius

Neuseeland New Zealand Stock Exchange

Norwegen Oslo Stock Exchange

Portugal Euronext Lisbon

Schweden Stockholm Stock Exchange

Serbien Belgrade Stock Exchange

Slowakei Bratislava Stock Exchange

Spanien Madrid Stock Exchange

Tschechien Prague Stock Exchange

USA American Stock Exchange

USA New York Stock Exchange

Australien Australian Stock Exchange

Bulgarien Sofia Stock Exchange

Dänemark Copenhagen Stock Exchange

Deutschland Börse Frankfurt

Deutschland Börse München

Estland Tallinn Stock Exchange

Frankreich Euronext Paris

Großbritannien London Stock Exchange

Italien Milan Stock Exchange

Kanada Toronto Stock Exchange

Lettland NASDAQ OMX Riga

Luxemburg Luxembourg Stock Exchange

Niederlande Euronext Amsterdam

Polen Warsaw Stock Exchange

Rumänien Bucharest Stock Exchange

Schweiz SIX Swiss Exchange

Singapur Singapore Stock Exchange

Slowenien Ljubljana Stock Exchange

Südafrika Johannesburg Stock Exchange

Ungarn Budapest Stock Exchange

USA Nasdaq

Information zu Interessenkonflikten

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU) hat wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und diese laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden.

Interessenkonflikte können insbesondere durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen, das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen des WPDLU's oder durch das Zusammentreffen von Kundenaufträgen mit Geschäften von eigenen Mitarbeitern der PI oder zwischen Kunden untereinander entstehen.

Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte dienen die Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in der gegenständlichen Information zusammenfassend dargestellt werden.

Weiters dienen das Handbuch für Wohlverhaltensregeln, die Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter, die Emittenten-Compliance-Verordnung 2007, die Interessenkonflikte und Informationen für Kundenverordnung der Finanzmarktaufsicht sowie interne Vorschriften dazu, etwaige Interessenkonflikte zu verhindern und sind integrierender Bestandteil der Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten.

In diesem Zusammenhang hat die PI vielfältige organisatorische Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Wesentliche Vorkehrungen sind dabei

- die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen,
- die Trennung von Verantwortlichkeiten,
- die Verpflichtung der Mitarbeiter der PI zur Einhaltung der Richtlinien für Geschäfte eigener Mitarbeiter,
- die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter,
- die Verpflichtung zur Meldung von Mandaten der Geschäftsleitung in anderen börsennotierten Gesellschaften,
- die Zuteilung von Neuemissionen nach einem transparenten Aufteilungsschlüssel,
- die Offenlegung und Bekanntmachungen gemäß § 48 f Börsegesetz im Zusammenhang mit Wertpapierinformationen,
- die Priorität von Kundeninteressen gegenüber dem eventuellen Eigenhandel
- die Beachtung des Prioritätsprinzips, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Einlangens ausgeführt bzw. weitergeleitet,
- die interne Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen bzw. dessen Genehmigungspflichten bei möglichen Interessenkonflikten,
- der vertrauliche Umgang mit vertraulichen Informationen unter Einschaltung des Compliance-Verantwortlichen sowie die Hintanhaltung von verpönten Verhaltensweisen, welche im Standard Compliance Code aufgezählt werden.

Für die Überwachung und Einhaltung der genannten Bestimmungen ist der unabhängige Compliance-Verantwortliche zuständig. Der Compliance-Stelle obliegt es auch Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Interessenskonflikte zu bewältigen. Meldungen sowie die nachprüfende Kontrolle bei Auftreten von Interessenskonflikten werden von der Compliance-Stelle dokumentiert.

Sollten die dargelegten Grundsätze nicht ausreichen, eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen auszuschließen, wird die PI den zugrunde liegenden Interessenkonflikt vorab offen legen, um eine Entscheidung auf informierter Grundlage zu ermöglichen

In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass wir unsere eigenen Produkte bzw. Produkte von Unternehmen, mit denen wir kooperieren, bevorzugt anbieten, sofern das Produkt für den Kunden geeignet und angemessen ist. Die PI wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eine kundenorientierte, anleger- und anlagegerechte Beratung vornehmen und auch über geeignete Produkte anderer Anbieter informieren.

Ziel der Leitlinien für den Umgang mit Interessenskonflikten ist die Wahrung der Kundeninteressen im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, um eine anleger- und anlagegerechte Beratung im Sinne des WAG 2018 vorzunehmen.

Information über die Gewährung und Annahme von Vorteilen im Geschäft mit Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen für WPDLU's ist die Annahme von Vorteilen von Dritten oder die Gewährung von Vorteilen an Dritte nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Ausgenommen sind Zahlungen des Kunden an das Kreditinstitut und Zuwendungen an den Kunden.

Der Begriff Vorteile ist weit gefasst, darunter fallen alle Gebühren, Provisionen, sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Dienstleistungen. Kreditinstitutsinterne Zuweisungen von Vertriebsprovisionen aus Produktmargen sowie Bonusprogramme gelten nicht als Vorteile.

Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hat auf ihrer Homepage die Bandbreite der

marktüblichen Entgelte veröffentlicht. Dieses Dokument kann jederzeit abgerufen bzw. bei der PI eingesehen werden.

Zulässigkeit von Vorteilen

Die Gewährung oder Annahme von Vorteilen ist demnach zulässig, wenn

- dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung Existenz, Art und Betrag des Vorteils oder - wenn der Betrag nicht feststellbar ist - die Art und Weise der Berechnung dieses Betrages in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise offen gelegt, und
- die Zahlung bzw. die Leistung des Vorteils ist generell, d.h. bezogen zumindest auf bestimmte Kunden- und/oder Produktgruppen geeignet, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und
- das WPDLU wird nicht in seiner Pflicht behindert, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Investmentfondsgeschäft

Im Geschäft mit Investmentfonds bietet die PI sowohl die "hauseigenen" Fonds, den Primus, den Certus und den Focus Dividend als auch "fremde" Fonds diverser Fondsgesellschaften an. Sofern geeignete Voraussetzungen gegeben sind, können auch Spezialfonds angeboten werden.

Ankauf und Verkauf von Investmentfonds

Beim Kauf eines Investmentfonds durch den Kunden fällt in der Regel der sogenannte Ausgabeaufschlag an, dieser Satz wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben. Die Differenz zwischen dem vom Kunden bezahlten Ausgabeaufschlag und dem von der Fondsgesellschaft einbehaltenen Anteil am Ausgabeaufschlag erhält die PI als Vertriebsprovision.

Bestand an Investmentfonds

Für den Bestand an Investmentfonds erhält die PI Vergütungen (Bestandsprovisionen) von der jeweiligen Fondsgesellschaft. Die Bestandsprovisionen werden in Prozenten der Managementgebühren im Fonds ausgewiesen und variieren von Fonds zu Fonds. Die PI erhält diesen Satz multipliziert mit dem aktuellen Wert des Bestands. Detaillierte Informationen können jederzeit angefordert werden.

Strukturierte Produkte/Zertifikate

Zertifikate werden teilweise mit Ausgabeaufschlag (siehe Investmentfonds) angeboten, daneben gibt es auch Zertifikate ohne Ausgabeaufschlag bzw. den Sekundärmarkt; hier werden je nach Ausgestaltung die üblichen Spesen für Aktien- bzw. Anleihen- und Verkäufe verrechnet.

In diesem Geschäftsfeld hat sich eine so genannte Up-Front etabliert. Bei Fremdanbietern wird diese Differenz als Vertriebsprovision vergütet, bei den eigenen Produkten werden aus dieser Differenz die Kosten für die Strukturierung des Produktes bezahlt.

Immobilienaktien

Bei Kapitalerhöhungen erhält ein WPDLU ab gewissen Volumina Provisionen. Auch hieraus lässt sich kein Interessenkonflikt ableiten, da an Kapitalerhöhungen ja vor allem die Altaktionäre teilnehmen. Allfällige Empfehlungen der Bank an Kapitalerhöhungen teilzunehmen resultieren ausschließlich aus der aktuellen Asset-Mix Gewichtung in Abstimmung mit der Strategie des Kunden.

Verbesserung der Dienstleistungsqualität

Alle oben angeführten Vertriebs- bzw. Bestandsprovisionen haben für die Kunden keinerlei nachteilige Wirkungen, insbesondere entstehen dadurch auch keine Interessenkonflikte:

- Provisionen, die für Bestände in Dachfonds vereinnahmt werden, werden diesen vollständig zugebucht.
- Die PI bietet umfangreiche Aufklärungs- und Beratungsleistungen für den Kunden an. Hierfür berechnet sie zunächst keine gesonderte Gebühr. Daher sind zur Abdeckung dieser

Wertschöpfung Erträge aus den Geschäften mit Wertpapieren nötig.

- Die Vertriebs- und Bestandsprovisionen dienen der Schaffung eines Vertriebsnetzes (z.B. die Fondsgesellschaften wenden sich nicht direkt an das Anlagepublikum) und der Stärkung des Betreuungsangebots. Abgedeckt werden insbesondere:
 - Notwendige Investitionen: Personalkosten, Schulungsaufwand, Systemkosten, Marktexpertise und Produktentwicklung
 - Gesprächsvorbereitung mit dem Kunden
 - Ergebnisoffene, bedarfsorientierte und kundenindividuelle Beratung im Einklang mit dem WAG 2018
 - Erstellung und Aushändigung von Unterlagen/Beantwortung von Rückfragen
 - Risikoaufklärung über die einzelnen Produkte
- Der Kunde kann jederzeit und ohne Bezahlung eine qualitativ hochwertige Beratungsdienstleistung in Anspruch nehmen mit der keine Abschlussverpflichtung verbunden ist. Damit wird deutlich, dass die "indirekte Vergütung" durch die Refinanzierung aus den Produkten für den Kunden sehr vorteilhaft ist.
- Bestandsprovisionen dienen der Entlastung der Erwerbskosten. Die Provision wird somit auf die Haltedauer des Papiers "gestreckt". Ferner dienen Bestandsprovisionen als "Anti-Churning-Fee", also der Vermeidung des Anreizes zu ständigem Umschichten.
- Zusammenfassend handelt es sich also um Vorteile, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen oder zu erhalten.

Alle potentiellen und tatsächlichen Vorteile werden in dieser Information aufgelistet, weiterführende Auskünfte werden dem Kunden auf Anfrage selbstverständlich erteilt.

Datenschutz

Die PI behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. Die PI unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.

Der Kunde ist mit der automationsgestützten Verwendung seiner Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes einverstanden. Der Kunde kann dieses Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Allerdings ist dann kein Vertragsverhältnis möglich.

Vollmachtserteilung

Sofern dies notwendig ist, wird der Kunde die PI bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte über Konto- und Depotstände sowie Kreditkonten bei Banken abzufragen. In diesem Fall wird der Kunde diese Institute gegenüber der PI vom Datenschutz- bzw. Bankgeheimnis entbinden.

Marktübliche Entgelte – eine Information der FMA nach §73 Abs 9 WAG 2018

Inhaltliche Feststellungen zu den marktüblichen Entgelten:

I. Entgelte der Wertpapierunternehmen

Beratungshonorar: Marktüblich ist ein Beratungshonorar in der Höhe von Euro 150,- bis 250,- die Stunde, oder 0,5 % bis 1 % des veranlagten Vermögens per anno. Es gibt durchaus höhere oder niedrigere Entgelte, wobei diese häufig mit einem unterschiedlichen Leistungsumfang zusammenhängen.

Managementgebühr: Direkt verrechnete Managementgebühren sind in der Höhe von 0,3 bis 1,5 % per anno des veranlagten Vermögens üblich. Die Managementgebühr ist sehr vom Volumen und dem gewählten Risiko der Veranlagung abhängig.

Erfolgsabhängige Vergütungen: Erfolgsabhängige Vergütungen per anno sind in der Höhe von 10 bis 20 % des Erfolgs in einem bestimmten Zeitraum üblich. Der obere Teil dieses Spektrums oder sogar noch höhere erfolgsabhängige Vergütungen werden üblicherweise nur bei einem Erfolg, der über einer Benchmark¹ liegt, ausbezahlt - vielfach gekoppelt an eine Highwatermark.

Produktunabhängige Vermittlungsgebühr: Die Frage nach einer produktunabhängigen Vermittlungsgebühr hat keine repräsentativen Ergebnisse gebracht. Der bei weitem überwiegende Anteil der Wertpapierunternehmen verlangt keine produktunabhängige Vermittlungsgebühr. Die sonstigen Rückmeldungen liegen zwischen 2,6 bis 5,25 % der veranlagten Summe alternativ zum Ausgabeaufschlag.

Sonstige direkt dem Kunden verrechnete Entgelte: Sonstige marktübliche Entgelte konnten aufgrund zu geringer Antworten nicht festgestellt werden, wobei einzelne Verrechnungsmodelle völlig unterschiedlich aufgebaut sind und zum Beispiel ein monatliches Fixum oder einmalige Gebühren vorsehen. In diesem Punkt hat sich zu der Umfrage aus 2011 keine Änderung ergeben.

II. Entgelte der Emittenten

Ausgabeaufschlag des Emittenten bei Produkten mit hohem Risiko: Der marktübliche Ausgabeaufschlag bei Finanzinstrumenten mit hohem Risiko liegt zwischen 2 % - 5,25 % des gekauften Anlagevolumens. Es ist marktüblich, dass ein Großteil des Ausgabeaufschlags dem vermittelnden Unternehmen zufließt. Zusätzlich ist eine Bestandsprovision (auch kick back) für die Betreuung des Kunden in der Höhe von 0,3 – 0,65 % üblich. Ausgabeaufschlag des Emittenten bei Produkten mit mittlerem Risiko Der marktübliche Ausgabeaufschlag bei Finanzinstrumenten mit mittlerem Risiko liegt zwischen 1,5 % - 5 % des gekauften Anlagevolumens. Es ist marktüblich, dass ein Großteil des Ausgabeaufschlags dem vermittelnden Unternehmen zufließt. Zusätzlich ist eine Bestandsprovision (auch kick back) für die Betreuung des Kunden in der Höhe von 0,25 % – 0,5 % üblich.

Bemerkbar ist, dass der Unterschied des marktüblichen Ausgabeaufschlages zwischen hohem und mittlerem Risiko deutlich gesunken ist. Ausgabeaufschlag des Emittenten bei Produkten mit niedrigem Risiko Der marktübliche Ausgabeaufschlag bei Finanzinstrumenten mit niedrigem Risiko liegt zwischen 1 % - 3 % des gekauften Anlagevolumens. Es ist marktüblich, dass ein Großteil des Ausgabeaufschlags dem vermittelnden Unternehmen zufließt. Zusätzlich ist eine Bestandsprovision (auch kick back) für die Betreuung des Kunden in der Höhe von 0,2 - 0,5 % üblich. Bemerkbar ist, dass immer mehr Wertpapierunternehmen einen risikounabhängigen Ausgabeaufschlag verrechnen. Diese Anbieter verlangen daher in jeder der hier angegebenen Risikokategorie den gleichen

Ausgabeaufschlag. Die Risikoqualifizierung des Kunden hat daher keine Auswirkung auf die Vergütung des Wertpapierunternehmens.

Bonusleistungen: Entgeltwerte Bonusleistungen des Emittenten wie Bargeldwertleistungen oder Bonifikationen sind nicht üblich.

Sonstige vom Emittenten verrechnete Entgelte: Sonstige vom Emittenten verrechnete Entgelte – wie beispielsweise ein bei vorzeitigem Verkauf fälliges Disagio - kommen sehr selten vor. In den seltenen Fällen gibt es unterschiedliche Ausgestaltungsformen.

Innenspesen des Emittenten: Die marktüblichen Innenspesen (Managementgebühren etc.) der Emittenten betragen 1,25 %- 2 % des veranlagenden Volumens per anno.

III. Gebühren der Depotbank

Depotgebühr: Die Depotgebühr beträgt 0,1 % – 0,5 % des veranlagten Vermögens per anno. Alternativ sind auch Flatratevereinbarungen in der Höhe von Euro 35,- bis 50,- üblich, die sich jedoch aufgrund des unterschiedlichen Leistungsspektrums stark unterscheiden. Es ist marktüblich, dass ein Teil der Depotgebühr dem vermittelnden Unternehmen zufließt.

Spesen und Transaktionsgebühren: Die Spesen und Transaktionsgebühren liegen zwischen 0,2 % – 0,8 % der Transaktionshöhe und sind von der Produktkategorie abhängig. Zusätzlich sind auch Fixbetragsvereinbarungen üblich, die jedoch sehr von den Transaktionsgrößen abhängen. Üblich sind fixe Kontoführungskosten für das Verrechnungskonto in geringer Höhe.

Informationspflichten nach EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Personenbezogene Daten: Ja

Persönlicher/familiärer Zweck: Nein

Sensible Daten: Nein

Strafrechtlich relevante Daten: Nein

Umfangreiche Überwachung: Nein

Automatisierte Einzelfallentscheidung: Nein

Kinder: Nein

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten : Zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten : Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung

Treu und Glauben: Ja

Zweckbindung: Ja

Datenminimierung: Ja

Richtigkeit: Ja

Dauer der Speicherung: Ja

Vertraulichkeit: Ja

Dokumentation: Ja

Datenweitergabe: Nein, ich verarbeite die Daten nur selbst im eigenen Unternehmen in Österreich

Auftragsverarbeiter: Nein

Hohes Risiko: Nein

EPU: Nein

Bundesland: Oberösterreich

Ab dem 25.5.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Das bedeutet für alle Unternehmen Handlungsbedarf bei Verträgen, internen Abläufen und Datensicherheitsmaßnahmen. Insbesondere betrifft das:

- das Führen eines Verarbeitungsverzeichnisses
- Informationsverpflichtungen/Datenschutzerklärungen gegenüber Mitarbeitern, Kunden und Geschäftspartnern
- Vertragliche Absicherung gegenüber Auftragsverarbeitern
- Risikoabschätzung
- Rechte der betroffenen Personen
- Dokumentation

Es gilt die Datenschutz-Grundverordnung sowie zusätzlich das jeweils nationale Recht.

WEITERE HINWEISE

Arbeitnehmer-Datenschutz: Zusätzlich zur DSGVO können durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezielle Vorschriften zu personenbezogenen Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext aufrecht erhalten oder eingeführt werden (zB Einstellung, Erfüllung des Arbeitsvertrags, Planung und der Organisation der Arbeit, Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden,...).

Das Arbeitsverfassungsgesetz enthält datenschutzrechtliche Bestimmungen, z.B. Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer.

Rechte der betroffenen Person: Der Verantwortliche hat der betroffenen Person gegenüber umfangreiche Pflichten und sollte auf folgende Rechte der betroffenen Person vorbereitet sein:

- Auskunftsrecht
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen

KONTAKTADRESSE

Aufsichtsbehörde für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Österreich:

Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8-10
1080 Wien
Telefon: +43 1 531 15-202525
Telefax: +43 1 531 15-202690
E: dsb@dsb.gv.at
W: <http://www.dsb.gv.at/>

In der Datenschutzklausel im Konto/Depotvertrag Punkt 23 der Hello bank steht, dass die Daten die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, automationsunterstützt verwendet werden können, andernfalls kann die Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt werden.

Auf die PI umgelegt lautet die Datenschutzklausel wie folgt:

Datenschutz: Die PI verpflichtet sich, dass die ihr im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der gegenständlichen Vereinbarung verwendet werden. Die Weitergabe

von personenbezogenen Daten an unbefugte Dritte ist ausgeschlossen. Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden automationsunterstützt durch die PI ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zweckgebunden und ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet. Aus rechtlichen Gründen wird darauf hingewiesen, dass der Kunde diese Einverständniserklärung jederzeit mittels E-Mail an office@primus-invest.at widerrufen kann. In diesem Fall kann die PI die Verpflichtungen aus der Zusammenarbeit jedoch nicht erfüllen und den Vertrag sohin auch nicht abschließen bzw. fortführen.